

Beschluss

auf Wieder-Inkraftsetzung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW)

vom 31. Januar 2018

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlich-erklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;
eingesehen Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;
eingesehen Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 (EGZGB) betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;
eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;
eingesehen die Veröffentlichung des Antrags im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 51 vom 22. Dezember 2017, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 10. Januar 2018;
erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;
auf Antrag des Département für Gesundheit, Soziales und Kultur,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrag über die minimalen Ansprüche für Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes des Kantons Wallis im Bereich der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (GVBW) wird wieder in Kraft gesetzt, für die im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 47 vom 23. November 2012 veröffentlichten Text fettgedruckten Bestimmungen, auf die die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer 51 vom 22. Dezember 2017 verweist, da der Text, dessen Wiederinkraftsetzung beantragt wird, seither nicht geändert wurde.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlichkeit gilt für das ganze Gebiet des Kantons Wallis, für alle Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die ihren Sitz oder einen dauerhaften Betrieb im Kanton Wallis haben und in nachstehenden Bereichen tätig sind: Hochbau, Tiefbau, Plattenlegergewerbe, Untertagbau, Strassenbau (inkl. Strassenbelagsarbeiten), Aushubarbeiten, Abbruchs, Deponien und Recycling (ausgenommen sind stationäre Recyclinganlagen ausserhalb der Baustelle und das in ihnen beschäftigte Personal), Steinbruch, Pflasterung, Fassadenbau, Fassadenisolation, Gerüstbau, Steinhauergewerbe, Betonarbeiten, Betoninjektion und Betonsanierung, Fräs- und Bohrarbeiten, Asphaltierungen, Unterlagsbödenstellungen, Abdichtung und Isolation an Gebäudehüllen im weiteren Sinne des Wortes und sinnverwandte Arbeiten im Tiefbau und Untertagbau, Lagerung von Baustoffen, Sand- und Kiesgewinnung, Handel mit lagerbaren Materialien, sowie deren Transporte den in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmern mit Ausnahme derer, die im Gesamtarbeitsvertrag als freiwillig Versicherte bezeichnet werden und Baupolier mit eidgenössischem Diplom, Werkmeister, technisches und Verwaltungspersonal, Kantine- und Reinigungspersonal, Arbeitnehmer im Nebenerwerb, wenn sie aufgrund eines Haupterwerbs bereits einer obligatorischen Versicherung angeschlossen sind, oder wenn sie einen Haupterwerb als Selbstständige ausüben, Invalide im Sinne der IV, die mindestens 70 Prozent erwerbsunfähig sind, Arbeitnehmer, die nur für eine beschränkte Zeit in der Schweiz arbeiten und im Ausland über eine genügende Vorsorge verfügen, unter der Bedingung, dass sie einen speziellen Antrag auf Befreiung stellen und die nötigen Unterlagen einreichen.

Art. 3

¹ Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrags, haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 4

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz; EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

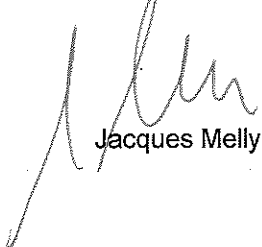
Art. 5

¹ Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2020.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 31. Januar 2018.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Jacques Melly



Der Staatskanzler



Philipp Spörri